



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der Schulen
in öffentlicher und freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 21.10.2020

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Kommunale Landesverbände

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Anpassung der Corona-Verordnung Schule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 15. Oktober hatte ich Sie über die Neuregelungen durch die Corona-Verordnung Schule informiert, die seit dieser Woche gelten. Mir ist sehr bewusst, dass jede Änderung der Verordnung bei Ihnen einen erheblichen Aufwand auslöst, damit die Regelungen an den Schulen zuverlässig umgesetzt werden.

Dennoch versuchen wir, Rückmeldungen aus der Praxis, auch von Ihnen als Schulleiterinnen und Schulleiter, möglichst rasch für Optimierungen der bestehenden Regelung zu nutzen. Diese Rückmeldungen haben uns dazu veranlasst, die Corona-Verordnung Schule an zwei Punkten zu verändern:

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Maskenpflicht:

Zu der Ausweitung der Maskenpflicht in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe auf die **Unterrichtsräume** wurde uns die besondere Belastung der Schülerinnen und Schüler aber auch der Lehrkräfte rückgemeldet, die nun während des gesamten Schultages ohne Unterbrechung die Maske tragen müssten.

Dies veranlasst uns zum einen, in der Verordnung klarzustellen, dass die Maskenpflicht **nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)** gilt.

Darüber hinaus sehen wir eine weitere Ausnahme für die **Pausenzeiten** vor. Solange die Personen sich **außerhalb der Gebäude** aufhalten und den **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten, können Sie die Maske abnehmen.

Ebenfalls wird bestimmt, dass in den **Zwischen- und Abschlussprüfungen** auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dadurch wollen wir der besonderen Prüfungssituation Rechnung tragen und Benachteiligungen der Schülerinnen und Schüler verhindern, die unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ihre Prüfungen ablegen.

Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke

Die in § 6 a CoronaVO Schule für die Pandemiestufe 3 ausgesprochene Untersagung der Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke wurde von verschiedenen Seiten als zu weitgehend empfunden, würde sie doch bedeuten, dass z.B. Musikvereine oder Volkshochschulen keine schulischen Räume mehr nutzen dürften, es sei denn, sie stünden ausschließlich für die nichtschulische Nutzung, also „exklusiv“ zur Verfügung. Deshalb kehren wir wieder zu der Regelung zurück, die vor der Pandemiestufe 3 galt (§ 5 Corona-Verordnung Schule):

Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig,

- sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und

- die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

Diese Neuregelungen werden ab morgen Gültigkeit haben!

Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen ganz herzlich und hoffe, dass Sie in den Herbstferien trotz aller anstehenden Herausforderungen etwas durchschnaufen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Föll', with a large, stylized flourish extending upwards and to the right.

Michael Föll
Ministerialdirektor